

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 12. Juli 2012

NBl. MWAVT. Schl.-H. 2012, S. 55

Tag der Bekanntmachung: 30. August 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Juli 2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Bachelorarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen.“
2. In § 14 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen.“
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien ergibt sich aus Anlage 2 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Profils Lehramt an Gymnasien der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 4).“
4. § 28 werden folgende Absätze angefügt:
„(3) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen; die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien) gelten entsprechend.
(4) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Handelslehrer ergibt sich aus Anlage 3 sowie der Praktikumsordnung Berufsschulpraktika (Profil Handelslehrer) im Rahmen des Profils Handelslehrer der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 6).“
5. In Anlage 2 erhält § 1 folgende Fassung:
„§ 1 Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien
(1) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Bachelorstudium zusammen aus
 - einem Bildungswissenschaftlichen Einführungsmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - einem Pädagogikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem pädagogisch vorbereiteten Praxismodul 1 im Umfang von 5 Leistungspunkten,

- einem Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten und
 - dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul 2 im Umfang von 10 Leistungspunkten.
- (2) Das Profil Lehramt an Gymnasien setzt sich im Masterstudium zusammen aus
- dem Studium der Pädagogik im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem Wahlpflichtmodul Reflexion und Urteilskraft im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem Studium der Psychologie im Umfang von 10 Leistungspunkten und
 - dem Praxismodul 3: Masterpraktikum an einer Schule der Sekundarstufe II im Umfang von 10 Leistungspunkten¹.

¹ Darüber hinaus werden je Fach mindestens 10 Leistungspunkte Fachdidaktik gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung studiert.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet sie erstmals zum Wintersemester 2012/13 Anwendung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 findet die Änderung der Anlage 2 erstmals Anwendung zum Wintersemester 2012/13 nur für die Studierenden, die ab diesem Semester ein Bachelor- oder Masterstudium mit dem Profil Lehramt an Gymnasien in beiden Fächern beginnen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits für einen Studiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, beenden ihr Studium nach der bisherigen Fassung der Anlage 2. Entsprechende Veranstaltungen werden mindestens bis einschließlich Wintersemester 2014/15 angeboten.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juli 2012 erteilt.

Kiel, den 12. Juli 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel